

Amtsbezirk:

Gemeinde:

Straße und Hausnummer:

Zählbezirk Nr.:

Grundstücksliste Nr.:

Haushaltungsliste Nr.:

Volks-, Berufs- und Betriebszählung

am 16. Juni 1933

An die Haushaltungsvorstände!

Um neue Grundlagen zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Deutschen Reichs zu gewinnen, ist durch Reichsgesetz vom 12. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 199) eine Volks- und Berufszählung angeordnet worden, die mit einer gewerblichen und einer landwirtschaftlichen Betriebszählung verbunden ist. Im Interesse eines guten Gelingens der Zählung wird gebeten, die Fragebögen, deren Beantwortung gesetzlich vorgeschrieben ist, vollständig und gewissenhaft auszufüllen.

Die mit der Durchführung der Zählung betrauten Behörden sind verpflichtet, über alle bei der Zählung gewonnenen Angaben — mögen sie die Persönlichkeit des Einzelnen oder die Verhältnisse des Betriebes betreffen — das Amtsgeheimnis zu wahren; die Angaben dürfen nach § 4 des Gesetzes nur zu statistischen Zusammenstellungen, nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, verwendet werden.

Die Haushaltungsliste ist bis zum 16. Juni 1933 mittags auszufüllen; sie ist vom Haushaltungsvorstand oder dessen Stellvertreter auf Seite 4 unten zu unterschreiben und zur Abholung bereit zu halten.

Übergabe in einem geschlossenen Umschlag ist zulässig, wenn auf den Umschlag der Name des Haushaltungsvorstandes sowie Straße und Hausnummer geschrieben wird.

Drucksache Nr. I

Achtung!
Weitere Haushaltungslisten, Landwirtschaftskarten, Gewerbearten, sofern solche notwendig sind, können beim Haushalter (Haushaltungsverwalter, Hauswart) oder beim Zähler angefordert werden.

Haushaltungsliste

Name des Haushaltungsvorstandes:

Haben Sie eine eigene Wohnung? (d. h. Mietwohnung, Eigentümer, Hausverwalter, Dienst- oder Freiwohnung) } (Ja oder nein)

Für Haushaltungsvorstände mit eigener Wohnung:

Wohnt bei Ihnen eine weitere Haushaltung in Untermiete? (Ja oder nein)

Wenn ja, wie heißt der Haushaltungsvorstand der in Untermiete wohnenden Haushaltung?

Für Haushaltungsvorstände ohne eigene Wohnung:

Name des Hauptinhabers der Wohnung (Hauptmieters), bei dem Sie in Untermiete wohnen:

Unleitung zur Ausfüllung der Haushaltungsliste

I. Wer hat eine Haushaltungsliste auszufüllen?

1. Inhaber einer eigenen Wohnung (Familien oder Einzelpersonen) haben stets eine Haushaltungsliste auszufüllen, gleichgültig ob sie in einer Mietwohnung oder im eigenen Haus leben.
 2. Zur Untermiete wohnende Familien haben dann eine Haushaltungsliste auszufüllen, wenn sie eine eigene, vom Hauptmietern der Wohnung (bzw. Hauseigentümer) getrennte Haushwirtschaft führen.
- Führt die Familie des Untermieters mit der Familie des Hauptmieters eine gemeinsame Haushwirtschaft, so ist die Familie des Untermieters mit der des Hauptmieters in einer Haushaltungsliste, aber durch einen Strich voneinander getrennt, aufzuführen.

In Untermiete wohnende Einzelpersonen haben nur dann eine Haushaltungsliste auszufüllen, wenn sie über einen Raum oder mehrere Räume mit überwiegend eigenen Möbeln verfügen und eine eigene Haushwirtschaft führen. In allen anderen Fällen ist der Untermieter in die Haushaltungsliste des Hauptmieters einzutragen.

3. Familien, die ständig in Gathäusern, Pensionen u. dgl. wohnen, gelten als Haushaltung im Sinne dieser Zählung und haben gleichfalls — jede Familie für sich — eine Liste auszufüllen.
4. Für vorübergehend abwesende Haushaltungen ist der Abschnitt B der Haushaltungsliste vom Haushalter oder dessen Stellvertreter soweit als möglich auszufüllen.
5. Die Bewohner von Schifferhäusern, Wohnwagen u. dgl. gelten als Haushaltungen.

II. Welche Personen sind einzutragen?

Alle in der Haushaltung anwesenden Personen, also auch die nur vorübergehend anwesenden Personen, sind im Abschnitt A der Haushaltungsliste („sämtliche Anwesenden“) einzutragen.

Es sind also aufzuführen:

Haushaltungsvorstand, Ehefrau, Kinder, andere Angehörige; ferner die im Haushalt lebenden Haushaltshelfer, Gewerbegehilfen, Knechte und Magde; schließlich die Zimmerabmietner ohne eigene Haushwirtschaft, Pensionäre, Schlafgänger, Vogierbejuch und sonstige Wohngäste, auch wenn sie sich nur vorübergehend in der Haushaltung aufhalten.

Für die nur vorübergehend Anwesenden sind außerdem im Abschnitt C der Name und der ständige Wohnort anzugeben.

Vorübergehend abwesende Personen sind im Abschnitt B der Haushaltungsliste („Vorübergehend abwesende Mitglieder der Haushaltung“) einzutragen.

Als vorübergehend anwesend gelten diejenigen Personen, die nur während einer beschränkten Zeit (voraussichtlich weniger als ein Vierteljahr) anwesend sind, in der Regel also auf Besuch (Reisen) befindliche Personen, Hotelgäste, Touristen, Sommertäucher, ferner Unterfuchungsgefangene.

Die gleichen Personen gelten in ihrer heimischen Haushaltung als vorübergehend anwesend.

Dagegen sind Personen, die für längere Zeit (etwa ein Vierteljahr oder länger) aus ihrer heimischen Haushaltung ausgeschieden sind, in dieser Haushaltung nicht (auch nicht als vorübergehend abwesend) einzutragen. Hierzu gehören in der Regel:

Familienangehörige, die zu Zwecken des Erwerbs — z. B. als Mägde, Kellner, Barbiere, Geschäftsinhaber und Angestellte in Kurorten während der Saison — oder der Ausbildung (Schüler, Lehrlinge, Studenten) von der Haushaltung ihrer Familie abwesend sind,

ferner Insassen von

Armen- und Altersheimen

Siechenhäusern

Internatshäusern

Strafanstalten

Diese Personen gelten als Mitglieder der Haushaltung oder Anstalt, bei der sie sich am Zählungstag befinden, und sind dort im Abschnitt A aufzuführen.

Jedoch gelten Haushaltungsvorstände und Familienvorstände, die zwar für längere Zeit zu Erwerbszwecken abwesend sind, aber in ihre Haushaltung zurückkehren, in ihrer heimischen Haushaltung als vorübergehend abwesend; z. B. ist ein verheirateter Kellner, dessen Familie am ständigen Wohnsitz zurückgeblieben ist, von seiner heimischen Haushaltung im Abschnitt B aufzuführen.

Für die Aufzeichnung der in der Nacht vom 15. zum 16. Juni 1933 Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtsstunde entscheidend, so daß die nach Mitternacht Geborenen nicht einzutragen sind, wohl aber die erst nach Mitternacht Gestorbenen.

III. Wie ist bei Gasthäusern, Krankenhäusern und anderen Anstalten zu verfahren?

Bei Gasthäusern und Herbergen sowie Anstalten aller Art (Kloster, Erziehungs-, Versorgungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen usw.) ist folgendes noch besonders zu beachten:

Von jeder Familie, die in der Anstalt wohnt und zum Personal gehört (z. B. für die Familie des Gasthausbesitzers, des Anstaltsleiters, des Hauswärts), ist je eine Haushaltungsliste auszufüllen.

Familien, die ständig in Gasthäusern, Pensionen u. dgl. wohnen, gelten als Haushaltung im Sinne dieser Zählung und haben gleichfalls eine Liste auszufüllen.

Das in der Anstalt wohnende ledige Personal und alle Anstaltsinsassen, vorübergehend anwesende Hotelgäste, Patienten in Krankenhäusern, Heilanstalten, Gefangene in Strafanstalten usw. sind in eine gemeinsame Haushaltungsliste, gegebenenfalls mit Einlagebogen, einzutragen.

Die in Arbeitersiedlungen, Schnitterhäusern usw. wohnenden Personen und Familien sind ebenso wie alle übrigen Anstaltsinsassen in eine gemeinsame Haushaltungsliste, gegebenenfalls mit Einlagebogen, einzutragen.